

Paket mit Rückschein

Firma
Papier-Mettler
z.H. Herrn Andreas Kowalsky
Hochwaldstraße 22

54497 Morbach

**Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Herr Lauterborn
Zimmer - Nr. Hinweis am Textende
Telefon Hinweis am Textende
Telefax (065 71) 14 - 42293
E-Mail Bernhard.Lauterborn
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2013/0018
PK-Nr.: 411501504
Datum 27. Mrz. 2015

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734).

Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG: Erweiterung u. Änderung, Werk I, Anlage 0010 am Standort Hochwaldstraße

Gemarkung	Morbach	Flur	6
Straße		Flurstück	186/1, 187/1, 193/1, 194/1, 195/1, 198/1, 201/1, 202/1, 232/3, 233/4, 256/200, 257/200, 281/71, 281/72

Sehr geehrter Herr Kowalski, Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß Ihrem Antrag vom 27.11.2013 und im Nachgang zur Entscheidung nach § 8a BImSchG vom 14.03.2014 erteile ich Ihnen hiermit nach §§ 4, 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), i.V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, unbeschadet privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Erweiterung und Änderung der Abteilungen Druck, Poly und Extrusion im Werk I, Anlage 0010, auf den vorgenannten Grundstücken zur Verarbeitung von Kunststofffolien bzw. deren Bedruckung von Oberflächen unter Verwendung organischer Lösungsmittel sowie die Lagerung von Druckfarben nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, und den nachfolgend beschriebenen Hinweisen und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 und Nr. 1.1.3 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Bei der beabsichtigten Änderung der Anlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S. des § 16 BImSchG.

Aufgrund §§ 10 und 16 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Sie haben gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen wurde.

Die Genehmigung für das Vorhaben war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die beiliegenden Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 11.06.2014, 24.1/231-51, 0-39/14, sowie der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier vom 04.06.2014, 34 – 16/3/1.2.1, sind Bestandteil dieser Genehmigung; die Auflagen/Bedingungen sind zu beachten.

Die beil. baurechtliche Stellungnahme vom 04.03.2014, BA 2014/0117, ist Bestandteil dieser Entscheidung; die Nebenbestimmung ist zu beachten. Die erforderliche Baugenehmigung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludiert.

Die beil. Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 13.03.2014, FB22 – 53794, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beil. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 18.02.2014, 41-52112-2014/024, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die erforderliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle für leichtentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung inkludiert.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet veröffentlicht.

(Kostenfestsetzung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Bernhard Lauterborn)

Hinweis: Ich selbst stehe für telefonische oder persönliche Kontakte nicht zur Verfügung. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an meine Kollegin Frau Ute Braun, Tel. 06571-142239, EG-Neubau, Zimmer Nr. N 20